Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 530. Sonntag den 16. October 1892. 86. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 19. October 1892, nach der gemeinschaftlichen Sitzung des Rathes und der Stadtverordneten im Sitzungssaale am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bau- und Finanzausschusses über: Anbringung von Kohlenlöchern an die Kellerfenster der Markthalle.
II. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Conto 12, Pos. 17 und 19 des diesjährigen Haushaltplanes; b. regulativmäßige Entschädigung des von dem Panzmann'schen Grundstück zur Verbreiterung der Gartenstraße in Leipzig-Anger-Crottendorf abzutretenden Areales; c. regulativmäßige Entschädigung des von dem Wende'schen Grundstück zur Carlstraße in Leipzig-Connewitz abzutretenden Areals; d. regulativmäßige Entschädigung des von dem Läger'schen Grundstück an der Kirchstraße in Leipzig-Volkmarsdorf zur Straße abzutretenden Areals; e. Aufhebung des Beschlusses auf Vereinigung der Güter Connewitz und Thonberg und Verlängerung der Pachtverträge über Connewitz, Thonberg und Stötteritz; f. Verkauf der an der Ecke der Frankfurter und König Johannstraße gelegenen Trennparcelle Nr. 2089 C.
III. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über: Ankauf der Wacht- und Heergerätheberaake Nr. 2 des Brandversicherungscatasters für Burgaue und Einrichtung einer Wohnung in derselben.
IV. Bericht des Oekonomie-, Finanz- und Stiftungsausschusses über Herstellung der in dem Stadtgebiete der Flur Thonberg liegenden Stötteritzer Straße.
V. Bericht des Gas- und Oekonomieausschusses über: Neulegung von Gasrohren, sowie Aufstellung von Candelabern in verschiedenen Straßen in Leipzig-Reinzsdorf und Gasrohrlegung und Beleuchtungsanlage auf den der Immobiliengesellschaft gehörigen Straßen in Stötteritz.
VI. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über: Erbauung einer Kirche auf dem Marktplatze in Leipzig-Neustadt und Abtretung des erforderlichen Areales an die Kirchgemeinde Leipzig-Neustadt-Reudnitzerfeld.
VII. Berichte des Bau-, Oekonomie-, Finanz- und Stiftungsausschusses über Parcellenentheilung für das Areal an der Schwägrichen-Straße zwischen Mozart- und Hindenburgstraße.
VIII. Bericht des Schul- und Bauausschusses über: a. Erbauung einer Turnhalle für die 22. Bezirksschule in Leipzig-Eindenau und Beschaffung des erforderlichen Mobiliars; b. Umbau der Abortanlage ꝛc. im Grundstück der 22. Bezirksschule in Leipzig-Eindenau.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Montag, den 17. October 1892, Nachmittags 6 Uhr, in deren Sitzungssaale, Neue Börse, Tr. A, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Berichte des Verfassungs- und Wahl-Ausschusses, betr. a) die **Wahl eines Mitglieds** an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Herrn **Walther**; b) Wahl eines **Mitglieds des Börsen-Vorstandes** an Stelle des Herrn Wilhelm **Schmidt**; c) Abordnung von zwei Mitgliedern in den **Börsen-Schätzungs-Ausschuß**.
3. Berichte des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses über a) das Ersuchen des Königl. Preuß. Amtsgerichts zu **Breslau**, einen **Handelsgebrauch im Buchhandel** betr.; b) die Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer zu **Chemnitz**, Verbesserungen auf dem Gebiet des **Handels- und Concursrechts** betr.; c) verschiedene neuere Eingaben, die **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** betr.
4. Berichte des Kramerstiftungs-Ausschusses über a) die Anfrage des Raths der Stadt, Anschließung an die **elektrische Beleuchtungs-Anlage** betr.; b) das Gesuch des Pächters im Bamberger Hof, Herstellung des **Fußbodens des Kegelhauses** betr.

Hierauf nicht-öffentliche Sitzung.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Lutherkirche betreffend.

Nach § 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung scheiden mit Ablauf des Kirchenjahres aus dem Kirchenvorstande der Lutherkirche folgende Herren aus:

Tischlermeister Karl Förster, Handelskammersecretär Dr. Gensel, Kaufmann Heydenreich, Otto Keil (J. G. Salefsky), Schuldirector Dr. Sachse, Gustav Thieme (Thieme & Fuchs).

Dieselben sind jedoch wieder wählbar.

Demnach hat die Wahl von sechs Kirchenvorstehern stattzufinden. Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in dem Lutherkirchspiel wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gutgemachtes Aergniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sowie derer, welchen durch Beschluß der Kirchenvisitation die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind. Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Mündliche Anmeldungen werden in der Sacristei der Lutherkirche

Freitag, den 21., und Sonnabend, den 22. October d. J.,

ununterbrochen von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittag 5 Uhr entgegengenommen.

Schriftliche Anmeldungen können im Pfarrhause der Lutherkirche, Hauptmannstraße 3, part., mit genauer Angabe des

1) Vor- und Zunamens,
2) Standes oder Gewerbes,
3) Geburtstags und -Jahres und
4) der Wohnung

von heute ab bis 22. October, an diesem Tage aber nur bis Nachmittags 5 Uhr, abgegeben werden.

Zum Lutherkirchspiel gehören nachstehende Straßen und Plätze: Alexanderstraße, Bismarckstraße, Colonnadenstraße, Davidstraße, Dorotheenplatz Nr. 2 und 3, Elsterstraße Nr. 1—65, Erdmannstraße Nr. 2—18, Frankfurterstraße Nr. 25—35, Hauptmannstraße, Hillerstraße, ausgenommen Nr. 6—10, Marschnerstraße, Mendelssohnstraße, Moschelesstraße, Plagwitzer Straße, Promenadenstraße Nr. 23 bis 43, 26—44, Quaistraße, Schrebergäßchen, Schrebergartenstraße, ausgenommen Nr. 9, Sebastian Bachstraße, Seitenstraße, Weststraße Nr. 17—95, 12—88, Wiesenstraße.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Lutherkirchengemeinde werden ersucht, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und sich deshalb rechtzeitig anzumelden.

Leipzig, den 15. October 1892.

In Vertretung des Pfarrers als Vorsitzenden:
Dr. Gensel.

Bekanntmachung.

Die im alten Polizeigebäude, Naschmarkt 2, befindlichen Expeditionsräume des **Quartieramtes**, der **Abtheilung für Gewerbeanmeldungen und Arbeitsbücher**, sowie der **Abtheilung für Staatsangehörigkeits- und Bürgersachen** bleiben wegen vorzunehmender Reinigung

Montag, den 17. October d. Js.,

geschlossen.

Leipzig, am 15. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich berufen werden können, wird **vom 17. bis mit 22. und vom 24. bis mit 26. dieses Monats** von Vormittags 8—1 Uhr und Nachmittags 3—6 Uhr in unserer Wahlgeschäftsstelle, Stadthaus, Obstmarkt 3, 3. Stock, Zimmer 151, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an, **also bis mit Montag, den 24. dieses Monats**, entweder bei uns schriftlich oder in der vorbezeichneten Geschäftsstelle zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, am 14. October 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II. 36. Dr. Georgi. Clauß.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenen-Amt Anwendung.

Gesetz,
Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend, vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Israelitische Religionsgemeinde.

Der Confirmanden-Unterricht beginnt Donnerstag, den 20. d. M. Die Besprechung wegen Fortsetzung der Unterrichtsstunden für die Confirmandinnen findet Montag, den 17. d. M., Nachmittags 4½ Uhr im Synagogengebäude statt.

Anmeldungen nimmt entgegen

Rabbiner Dr. Borges.

Hierdurch machen wir bekannt, daß der diesjährige

Schleizer Wiesenmarkt

Mittwoch, den 26. dieses Monats,

abgehalten wird.

Schleiz, den 14. October 1892.

Der Stadtgemeindevorstand.
Dr. Sturm.

Der russisch-türkische Streitfall vor dem Ausschuß der ungarischen Delegation.

Der Delegirte Falk hat den Grafen Kalnoky genöthigt, seine Meinung über den russisch-türkischen Streitfall zu äußern, was der Graf bei der Darlegung der politischen Lage vor dem Ausschuß der österreichischen Delegation absichtlich vermieden hatte. Graf Kalnoky hat zwar auch bei diesem Anlaß seinen Ruf als geschickter Diplomat bewährt, aber seine Erklärungen lassen doch keinen Zweifel darüber, daß Oesterreich-Ungarn in dieser Angelegenheit vollständig auf türkischer Seite steht. Das Hauptgewicht liegt in den Worten: „Bisher hat die Angelegenheit keine Consequenzen gehabt, würde man sich jedoch einmischen, so würde daraus eine große diplomatische Frage entstehen.“ Der Streitfall wird also auch ferner auf Rußland und die Türkei beschränkt bleiben und so lange keine europäische Bedeutung annehmen, als Rußland nicht selbst eine solche Wirkung herbeizuführen entschlossen ist. Eine Konstantinopeler Meldung des gerade nicht besonders zuverlässigen „Standard“ besagt, die Antwort der türkischen Regierung auf die russische Note oder Depesche, wie Graf Kalnoky sie nennt, werde einfach die Versicherung enthalten, daß der Empfang Stambulow's lediglich eine Handlung der Höflichkeit gewesen sei und daß die Türkei keineswegs beabsichtige, von der ihr durch die Verträge vorgeschriebenen Politik abzuweichen. Das klingt theils kleinlaut, theils unterwürfig gegen Rußland, und deshalb glauben wir, daß der „Standard“ auch in diesem Falle nicht gut bedient worden ist. Die ersten Nachrichten über den Inhalt der türkischen Antwort lauteten ganz anders; danach hat der Sultan jede Einmischung in sein Verhalten als Suzerän dem Vasallen gegenüber als unzulässig von der Hand gewiesen. Das würde seinem Verfahren in der macedonischen Bischofsfrage entsprechen, und deshalb und nach dem Charakter des Sultans halten wir die Meldung des „Standard“ für unrichtig.

Rußland mußte von Anfang an wissen, daß sein Vorgehen gegen die Türkei in Oesterreich-Ungarn keine Billigung finden könne, und Graf Kalnoky hat sich auch im Ausschuß der österreichischen Delegation in diesem Sinne geäußert, indem er sagte: Oesterreich-Ungarn wünsche sich im Orient nicht festzusetzen oder eine privilegirte Stellung einzunehmen, sondern es wünsche, daß die dortigen Volksstämme im Geiste und unter dem Schutze der Verträge sich selbstständig entwickeln und wirthschaftlich aufschwingen. Diese Worte gewinnen jetzt nach den Aeußerungen Kalnoky's über den russisch-türkischen Streitfall eine erhöhte Bedeutung, denn sie zeigen die gänzliche Unvereinbarkeit des russischen Standpunctes mit dem von Oesterreich-Ungarn. Beide Großmächte halten mit Zähigkeit an ihren seit Jahren von ihnen vertretenen Anschauungen fest und werden sie voraussichtlich niemals aufgeben, bis ein Krieg oder sonstige unberechenbare Ereignisse eine Entscheidung herbeiführen.

Es giebt keine Frage, welche an internationaler Bedeutung der orientalischen gleichkäme, sie ist es, die das Bündniß zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geboren hat, und sie ist es, die zu fortwährender Erhöhung des Heeres-Budgets nöthigt. In dieser Beziehung herrscht in Europa ein Mangel an Aufrichtigkeit, der nur in dem Wunsche seine Erklärung findet, Rußland keinen Vorwand zum Kriege zu liefern. Damit also Rußland seine Heeressäulen nicht nach der Balkanhalbinsel, nach Galizien und nach Ostpreußen in Bewegung setzt, läßt man Rußland ruhig gewähren und auf der Balkanhalbinsel ein Spiel treiben, das allem Völkerrecht und aller Menschlichkeit Hohn spricht. Wenn es auch sattsam bekannt ist, daß Frankreich Rußland bei diesem verderblichen Beginnen getreulich zur Seite steht, so käme es doch darauf an, den Versuch zu machen, auf diplomatischem Wege einzugreifen. Europa ist es müde, soweit es der Sache des Friedens zugethan ist, sich fortgesetzt durch russische Umtriebe in Bulgarien in seiner Ruhe stören zu lassen. Die Bulgaren sind durch die fortwährenden Mordanschläge auf ihre Fürsten, Minister und Diplomaten aufs Aeußerste gereizt, und sie finden für ihre Empfindungen bei allen Wohlwollenden volles Verständniß. Eine solche Aufmunterung, wie sie ihnen durch die Anfrage Falk's und die Erwiderung Kalnoky's in der Ausschußsitzung der ungarischen Delegation vom 14. October zu Theil geworden ist, mag Ihnen wohl thun, aber sie reicht nicht aus, um ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Und wenn dann der „Standard“ Nachrichten verbreitet, die auch noch die Unterwerfung des Sultans unter den Willen des Zaren beweisen würden, so ist es klar, daß heute der Zar die Bestimmung der Geschicke Europas in der Hand hält. Das ist ein Zustand, der sich im Interesse des Weltfriedens eine Zeit lang ertragen läßt, auf die Dauer wird er unerträglich, um so mehr, als es sich schließlich darum handelt, Rußland die Wahl des günstigsten Zeitpunctes für den Versuch einer gewaltsamen Neuordnung der Zustände auf der Balkanhalbinsel anheimzustellen.

Der Zar hält in der That die Entscheidung über Krieg und Frieden in Europa in der Hand, denn Frankreich schlägt erst los, wenn der Zar dazu das Zeichen giebt. Diese Thatsache hat für den Dreibund, man mag die Sache ansehen, wie man will, etwas Demüthigendes, und wir haben uns deshalb auch niemals mit der Auffassung befreunden können, daß uns Bulgarien Hekuba ist. Wenn wir einem tüchtigen aufwärtsstrebenden Volke, das durch einen übermüthigen Feind in seiner Entwickelung gehemmt und künstlich niedergehalten wird, unsere Sympathien zuwenden, so ist das eine natürliche Regung des menschlichen Gefühls, die durch keine diplomatischen Erwägungen zurückgedrängt werden kann. Wird die Frage so gestellt: „Wollen wir uns wegen Bulgariens mit Rußland entzweien und ihm den Krieg erklären?“ dann kann die Antwort nur „Nein“ lauten. Aber es giebt noch andere Mittel und Wege, um einen Druck auf Rußland auszuüben, als den Bruch; ein diplomatischer Gesammtschritt, den der Dreibund im Verein mit England zur Regelung der bulgarischen Frage thäte, würde Rußland darüber belehren, daß ihm nur Frankreich bei Ausführung seiner Balkanpolitik zur Seite steht, aber nicht etwa aus Ueberzeugung, sondern lediglich in der Absicht, dadurch Rußlands Bundesgenossenschaft im Kriege gegen Deutschland zu gewinnen.

Deutschland ist nicht in der Lage, den ersten Schritt in dieser wichtigen Sache zu thun, aber wenn er von näher betheiligter Seite angeregt würde, so zweifeln wir nicht, daß sich eine Form finden würde, um den angestrebten Zweck zu erreichen, ohne dadurch den Frieden aufs Spiel zu setzen. Falk hat dasselbe Mittel empfohlen, das wir an dieser Stelle bereits vor längerer Zeit in Vorschlag gebracht haben, um in Bulgarien einen der Dauer fähigen Zustand aufzurichten. Der Sultan möge in seiner Eigenschaft als Suzerän Bulgariens den Prinzen Ferdinand als Fürsten dieses Landes anerkennen. Dadurch würde er den Berliner Vertrag keineswegs verletzen, ebenso wenig wie das eine andere Macht thun würde, deren Vertreter den Berliner Vertrag unterzeichnet haben. Die Signatarmächte sind bei dieser Handlungsweise keineswegs an das gebunden, was Rußland zu thun für gut befindet. Daß zur Erreichung der Qualität des Prinzen als Fürst von Bulgarien Einstimmigkeit der Signatarmächte gehört, ist eine Sache für sich, die für die Anerkennung der einzelnen Mächte zunächst nicht in Betracht kommt.

Deutsches Reich.

ss. **Berlin**, 15. October. Eine „Versammlung evangelischer Männer“ wird von der „Kreuzzeitung“ angekündigt, und Zweck dieser Versammlung soll es sein, zu den „Harnack'schen Angriffen“ Stellung zu nehmen. Wen oder was hat Professor Harnack denn „angegriffen“, er hat sich doch nur vertheidigt, als man ihn wegen angeblich ungenügender Bekenntnißtreue angriff. Wir sind nicht der Meinung, daß die Ursache der Auseinandersetzung vor das Forum der politischen Tagespresse gehört, der es vor allem an Raum zur eingehenden Darstellung theologisch-philosophischer und theologisch-historischer Streitfälle mangelt. An die Stelle des gründlich vorbereiteten, logisch entwickelten Schlusses tritt sonst das Schlagwort und es bleibt auch nicht aus, daß die ungeheuerliche Oberflächlichkeit schließlich der Herrschaft sich bemächtigt. „Das Bekenntniß ist der Grund, auf dem unsere Kirche aufgebaut ist und auf welchem sie ihre Wiedergeburt durch die Reformation erhalten hat.“ Damit schien die Sache für die „Kreuzzeitung“ anfangs der Woche erledigt und das Hammerstein'sche Blatt hatte seinen Spruch mit einer Gelassenheit vorgetragen, als ob es im Besitze der Unfehlbarkeit für die Verkündigung von Glaubenssätzen und die Abhaltung einer Versammlung nur angezeigt wäre, um diese Unfehlbarkeit zu bestätigen, nicht etwa, um einmal im Kreise ernster evangelischer Männer die Streitfrage, welches Bekenntniß der Grund der christlichen Kirche gewesen sei, zu erörtern. Heute nun zieht das hochkirchliche Organ eine andere Schleuse seiner Beredsamkeit im theologischen Streit, um die zum Ketzergericht Eingeladenen zweckmäßig vorzubearbeiten. Uns interessirt an dem Artikel „Harnack und das Apostolicum“ vorerst nur der Satz: „Es ist unmöglich, daß wir uns hier in eine dogmengeschichtliche Untersuchung einlassen.“ Das war es aber, was Harnack veranstaltet hat und was er allen Theologen so dringend nahe gelegt hatte, damit die gallische Herkunft des Glaubensbekenntnisses in seiner gegenwärtigen Fassung eingesehen und damit allgemein erkannt werde, daß die Zeit der Apostel und das erste halbe Jahrtausend nach Christus einen anderen „Grund, auf dem unsere Kirche aufgebaut ist“, gelegt hatten. Wenn die „Kreuzzeitung“ gerade dieser dogmengeschichtlichen Untersuchung ausweichen will, hat es auch für die Vertreter der Harnack'schen Schule keinen Zweck, auf eine Erörterung sich weiter einzulassen. Es wird somit lediglich darauf ankommen, wie weit sich größere Kreise der evangelischen Kirche dazu hergeben, die Ketzerriecherei und Ketzerverfolgungssucht der Hochkirchlichen zu unterstützen. Zu einem Konstanzer Concil wird es ja wohl nicht reichen.

△ **Berlin**, 15. October. In Köln hat am 12. d. M. eine Versammlung von Vertrauensmännern und Abgeordneten der rheinischen Centrumspartei stattgefunden, welche sich in erster Linie mit dem durch die neue Selbsteinschätzung herbeigeführten Verschiebungen in dem gemeindlichen und staatlichen Wahlrecht und mit der Frage beschäftigte, welche Stellungnahme zu der bevorstehenden Reform des Communalsteuerwesens aus dieser Verschiebung für die Centrumspartei sich ergebe. Aus den von verschiedenen Seiten eingegangenen Mittheilungen ergab sich nach einem Bericht der „Kölnischen Volkszeitung“, daß die plutokratische Zuspitzung des Dreiclassenwahlsystems durch die neue Selbsteinschätzung bei Weitem am schärfsten in den großen Städten, weniger in den mittleren Städten, noch weniger in den kleinen Städten und auf dem platten Lande zu einer Verschiebung der bisherigen Wahlrechtsverhältnisse geführt hat. Ueber die Wirkungen der Selbsteinschätzung auf die Verhältnisse des Landtags-Wahlrechts konnten nur wenige Mittheilungen gemacht werden, da zur Beurtheilung derselben meist noch die nöthigen Anhaltspuncte fehlen. In wie weit diese Verschiebung in den Wahlrechtsverhältnissen zugleich eine Verschiebung in den Parteiverhältnissen bedeutet, war noch nicht mit Sicherheit zu sagen. Hinsichtlich der Stellung zu der bevorstehenden Reform des Communalsteuerwesens war die Versammlung darin einig: keinen Schritt weiter in der Reform des Gemeindesteuerwesens ohne entsprechenden Schritt in der Reform des Wahlrechts, so weit dasselbe auf dem Dreiclassenwahlsystem aufgebaut ist, also sowohl des communalen wie des landtäglichen Wahlrechtes; nicht nur Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Vertheilung des Einflusses der ersten, zweiten und dritten Wählerclassen, sondern gründliche Reform der Vertheilung dieses Einflusses in einem der modernen Entwickelung entsprechenden Sinne; in erster Linie ganz erhebliche Ausdehnung der Wählerzahl der ersten Classe; keinerlei Capacitäts-Wahlrecht; Sicherung der vollständigen Oeffentlichkeit der Wahllisten; geheime Abstimmung auch bei den Stadtraths- und Landtagswahlen; Abschaffung des Rechtes der Bürgermeister nach §. 13 der rheinischen Städteordnung, selbstständig und ohne alle Beschränkung nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob eine Stadt in Wahlbezirke zu theilen ist, und sodann die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten festzusetzen; gesetzliche Festlegung der Grundsätze auf diesem Gebiet. Ferner konnte der Vorsitzende als allgemeine Ueberzeugung der Versammlung feststellen, daß, wenn im nächsten Winter im Anschluß an die Reform des Communalsteuerwesens eine Reform des Wahlrechtes nicht gesichert werde, für absehbare Zeiten eine Lösung dieser absolut dringlichen Frage in befriedigender Weise nicht mehr zu erhoffen sei, daß darum die Reform des Wahlrechtes, namentlich des communalen Wahlrechtes, als unbedingte Voraussetzung für die Reform des communalen Steuerwesens hinzustellen sei. — Manchen dieser Forderungen werden auch andere Parteien nur zustimmen können; jedenfalls halten sie sich von Ueberschwänglichkeiten, wie der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts für Landtags- und Communalwahlen fern. Mit der Abwehr einer Verschärfung des plutokratischen Grundzugs unserer